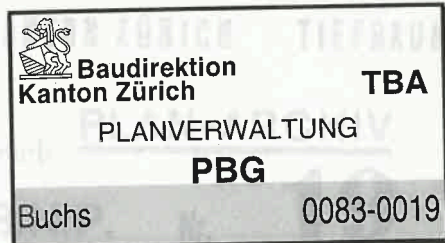


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 15. März 1978



Buchs

1081. Quartierplan. Am 13. Februar 1978 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Oktober 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 12 Hinterdorf. Dieser Beschluss wurde am 4. November 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 20. Dezember 1977 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die projektierte Glärnischstrasse und die Mühlestrasse, im Osten durch die Oberdorfstrasse sowie im Süden durch die Badenerstrasse I. Kl. Nr. 1 und die Boppelserstrasse I. Kl. Nr. 2 begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Buchs wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung ist mit Ausnahme der durch die Gemeinde zu erstellenden projektierten Glärnischstrasse bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung dient neben den umgrenzenden Strassen die von der Badenerstrasse abzweigende Haldenstrasse (Stichstrasse). Zwischen der Haldenstrasse und der projektierten Glärnischstrasse wird die bestehende Zühlstrasse in herabgesetzter Breite als Fussweg beibehalten.

Die mit 18 m bzw. 20 m an der Haldenstrasse und mit 14 m an der Fusswegverbindung festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Quartierstrasse und des Fusswegs. Die im Quartierplan für die Badenerstrasse und für die Glärnischstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 674/1938 und Nr. 4304/1975). Die Baulinien an der Boppelserstrasse werden in besonderen öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt. Bei der Einmündung der Haldenstrasse in die Badenerstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 19. Oktober 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 12 Hinterdorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, 8107 Buchs
(unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungs-
vermerk und zur Veröffentlichung), den Bezirksrat Dielsdorf, 8157
Dielsdorf, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. März 1978

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller